



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung I/1
Anlagenbezogener Umweltschutz und
Umweltbewertung
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	UV/GSt/HO/SP	Werner Hochreiter	DW 2624 DW 2105	12.10.2016

UNECE Aarhus Konvention/Vorbereitung des 6. Treffens der Vertragsstaaten 2017, Entwurf des 4. Umsetzungsbericht Österreichs

Die 5. Vertragsstaatenkonferenz in Maastricht im Juli 2014 hat Österreich förmlich gerügt, dass die „UNECE Aarhus Konvention über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten“ nicht ausreichend umgesetzt sei. Dieser Sichtweise hat sich auch die Europäische Kommission per Mahnschreiben angeschlossen. Österreich droht 2017 die nächste Stufe von Sanktionen.

Zur Vorbereitung der 6. Vertragsstaatenkonferenz, die 2017 stattfinden wird, müssen die Vertragsparteien Umsetzungsberichte in aktualisierter Form bis spätestens 15. Dezember 2016 übermitteln. Die Vertragsparteien haben einen Review ihres letzten Berichts (aus 2014) durchzuführen und den Umsetzungsbericht im Überarbeitungsmodus an das UNECE Aarhus Sekretariat zu übermitteln. Dem dient die vorliegende Konsultation.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und betont neuerlich, dass endlich wirksame Abhilfemaßnahmen unternommen werden sollen. Erfreulich ist, dass einige von der BAK vorgetragene Bemerkungen zum Text des Berichts schon aufgegriffen worden sind. Weitere sind angeschlossen.

Grundsätzliches

Auch wenn einige von der BAK vorgetragene Bemerkungen zum Text des Berichts dankenswerterweise aufgegriffen worden sind, ist aus der Sicht der BAK festzuhalten, dass die schon mit Schreiben vom 27.6.2016 übermittelten Ausführungen und Feststellungen unter dem Punkt „Grundsätzliches“ vollinhaltlich aufrecht sind.

Dies sind kurz gefasst:

Die Rüge der 5. Vertragsstaatenkonferenz in Maastricht im Juli 2014, dass Österreich die Konvention nicht ausreichend umgesetzt habe, sowie auch das Mahnschreiben der Kom-

mission müssen endlich zum Anlass für wirksame Abhilfemaßnahmen genommen werden. Die bisherigen Bemühungen seit 2014 sind letztlich ohne wesentliches Ergebnis geblieben. Es finden zwar verwaltungsinterne Beratungen insb im Wege einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe statt, Ergebnisse liegen bis jetzt jedoch nicht vor. Auch Zwischenergebnisse sind nicht veröffentlicht worden. Wie die sogenannte „Dritte Säule“ der Konvention umgesetzt werden soll, ist immer noch offen. Mit dem EuGH-Urteil C-137/14 (Präklusion) besteht auch zur Umsetzung der „zweiten Säule“ wieder Nachbesserungsbedarf. Eine Einbeziehung der Öffentlichkeit, insb aller Sozialpartner hat entgegen anderslautender Bekundungen bisher nicht stattgefunden, so wie dies die Konvention fordert.

Noch immer geht es darum, aus der Fülle der möglichen Optionen diejenigen auszuwählen, aus denen die Eckpunkte für ein einheitliches Vorgehen auf Bundes- wie auf Landesebene entwickelt werden sollen. Die BAK bezweifelt die Zweckmäßigkeit des bisherigen Vorgehens, alleine schon deswegen, weil mit Untätigkeit der Gesetzgeber die Rechtsunsicherheiten aus Investorensicht fort dauern. Zudem begeben sich Bund und Länder zunehmend auch in ihre gesetzgeberischen Spielräume, die dann im Wege von Gerichtsentscheiden stückweise – und nicht immer in der gewünschten Richtung – gefüllt werden.

Die BAK ist selbstverständlich weiterhin gerne bereit, sich in einem gemeinsamen Prozess konstruktiv einzubringen. Unter Hinweis auf die gesetzlich festgelegten Informations- und Mitwirkungsrechte der Arbeiterkammern (§ 93 Arbeiterkammergesetz – AKG) wiederholt die BAK ihr Ersuchen um Information zu den oben skizzierten Vorgängen sowie Übermittlung der Zwischenergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und der BKA-VD-Stellungnahme sowie Gelegenheit zur Stellungnahme.

Besondere Bemerkungen zum überarbeiteten Umsetzungsbericht:

Zu Rn 14

Zur aktuell gültigen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (aus 2002) sollte nicht verschwiegen werden, dass der Versuch der Überarbeitung 2012 gescheitert ist.

Zu Rn 15, 27 (Kap IV – Obstacles ...), 39 (Kap VIII – Obstacles ...), Rn 69 (Kap XVI – Obstacles ...) und vor allem Rn 103 (Kap XXIX – Obstacles ...)

Bundes- und Landesgesetze sehen zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung immer häufiger die Information „im Internet“ vor – zuletzt zB § 84k Abs 6 Gewerbeordnung. Das ist in Hinblick auf die dadurch mögliche Informationstiefe grundsätzlich zu begrüßen. Kritisch anzumerken ist aber, dass es keine Standards dafür gibt, wo genau „im Internet“ diese Informationen zu veröffentlichen sind. Das schränkt die einfache Zugänglichkeit dieser Informationen wieder deutlich ein.

Zu Rn 79 (f) und in Kap XX – Obstacles ...

In Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligungserfordernisse im Rahmen der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist aus der Sicht der BAK festzustellen, dass diese Beteiligung viel zu spät erfolgt, wenn die Aktionspläne faktisch schon als fertig betrachtet werden.

Zu Rn 103 (Kap XXIX – Obstacles ...)

Hier wäre auch auf die von der BAK geäußerte Kritik einzugehen, dass es an einer angemessenen Beteiligung der Öffentlichkeit fehlt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA